

RS OGH 1978/7/4 4Ob338/78, 4Ob317/81, 4Ob372/85, 4Ob365/85, 4Ob401/86, 4Ob77/91, 4Ob80/92, 4Ob157/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1978

Norm

UWG §9 B2

UWG §9 C1

Rechtssatz

Reinen Buchstabenzusammensetzungen, die lautlich nicht aussprechbar sind, kommt ebenso wie bloßen Gattungsbezeichnungen eine Namensfunktion im allgemeinen nicht zu (DVO-DVV Datenverarbeitung).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/78

Entscheidungstext OGH 04.07.1978 4 Ob 338/78

Veröff: ÖBI 1979,47

- 4 Ob 317/81

Entscheidungstext OGH 16.02.1982 4 Ob 317/81

nur: Reinen Buchstabenzusammensetzungen, die lautlich nicht aussprechbar sind, kommt eine Namensfunktion im allgemeinen nicht zu. (T1) Beisatz: BVG (T2) Veröff: ÖBI 1982,77

- 4 Ob 365/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 365/85

nur T1; Beisatz. Miß Österreich. (T4) Veröff: ÖBI 1986,7 = MR 1985 H5, Archiv 17

- 4 Ob 372/85

Entscheidungstext OGH 29.10.1985 4 Ob 372/85

Beisatz: Doch können sie durch Verkehrsgeltung diese Namenfunktion und damit Schutzfähigkeit erlangen. Auch dann wird aber für die Beseitigung der Verwechslungsgefahr bei solchen nur aus wenigen Buchstaben bestehenden Wortzeichen vielfach schon der Unterschied in einem Buchstaben ausreichen. (T3) Veröff: ÖBI 1986,127

- 4 Ob 401/86

Entscheidungstext OGH 05.05.1987 4 Ob 401/86

Beisatz: "HOGAST" ist unterscheidungskräftig. (T5) Veröff: ÖBI 1988,23

- 4 Ob 77/91

Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 77/91

nur T1; Beis wie T3 nur: Doch können sie durch Verkehrsgeltung diese Namenfunktion und damit Schutzfähigkeit erlangen. (T6) Beisatz: CTC (T7) Veröff: MR 1992,35

- 4 Ob 80/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 80/92

nur T1; Beisatz: SCOS-COSS. (T8)

- 4 Ob 157/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 157/93

- 4 Ob 1099/95

Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 1099/95

Auch; Beisatz: Hätte man aber davon auszugehen, daß der Firmenbestandteil "BA" nicht "Be-A" gesprochen wird, dann fehlte es an der akustischen Verwechslungsgefahr; die optische Verwechslungsgefahr. (T10)

- 4 Ob 84/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 84/95

nur T1; Beis wie T6; Beisatz: Lautlich nicht aussprechbaren Buchstabenzusammensetzungen, deren Bedeutung ohne Kenntnis der vollständigen Bezeichnung unverständlich bleibt, kommt bei der Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen im allgemeinen keine Unterscheidungskraft zu. Dasselbe gilt auch, wenn das lautlich gebundene Aussprechen einer Buchstabenfolge an sich zwar möglich ist, wegen der Schwierigkeit des Aussprechens (hier wegen des Zusammentreffens der Selbstlaute I und Y) aber nach der Lebenserfahrung angenommen werden kann, daß der Verkehr beim Wiedergeben dieser Buchstabenfolge das getrennte Aussprechen der einzelnen Buchstaben bevorzugen wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Buchstabenfolge DIY in der Marke für jeden Betrachter erkennbar aus den Anfangsbuchstaben der weiteren Markenworte "Do it yourself" gebildet wurde, kann doch eine für sich gesehen nicht kennzeichnungskräftige Buchstaben zusammensetzung wegen der Erkennbarkeit der Bedeutung dieser Abkürzung allein keine Kennzeichnungskraft erlangen. (T9)

- 4 Ob 74/97d

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 74/97d

nur T1; Beis wie T6; Beisatz: Sie können als Teil einer Wort-Bild-Marke Schutz erlangen, wenn nicht nur der Wortteil allein, sondern auch die bildliche Gestaltung (ganz oder in ihren charakteristischen Elementen) übernommen wird. (T11)

- 4 Ob 202/97b

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 202/97b

Auch

- 4 Ob 335/97m

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 335/97m

Auch; Beis wie T11

- 4 Ob 145/99y

Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 145/99y

Auch; Beis wie T9 nur: Lautlich nicht aussprechbaren Buchstabenzusammensetzungen, deren Bedeutung ohne Kenntnis der vollständigen Bezeichnung unverständlich bleibt, kommt bei der Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen im allgemeinen keine Unterscheidungskraft zu. Dasselbe gilt auch, wenn das lautlich gebundene Aussprechen einer Buchstabenfolge an sich zwar möglich ist, wegen der Schwierigkeit des Aussprechens aber nach der Lebenserfahrung angenommen werden kann, daß der Verkehr beim Wiedergeben dieser Buchstabenfolge das getrennte Aussprechen der einzelnen Buchstaben bevorzugen wird. (T12)

- 4 Ob 278/04t

Entscheidungstext OGH 05.04.2005 4 Ob 278/04t

Vgl aber; Beisatz: Bei Prüfung der Frage, ob einer bestimmten Buchstabengruppe Unterscheidungskraft als Eintragungsvoraussetzung zukommt, ist daher in erster Linie darauf abzustellen, ob ein konkreter Grund vorliegt, aus welchem diese Buchstabengruppe zur Kennzeichnung einer bestimmten Ware oder Dienstleistung keinesfalls geeignet ist. (T13)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0078803

Dokumentnummer

JJR_19780704_OGH0002_0040OB00338_7800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at